



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

LIV. Vom Discussions-Process.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

bern von den Beambten eingemahnet/ und dem ob-  
siegenden Theil zum besten so guht und hoch/ als  
möglich/ verkaufft / und das darauß gemachte  
Geld ins Gericht hintergelegt werden soll.

## TITULUS LIV.

### Vom Discussions-Process.

#### I.

**W**eilen leyder die Erfahrung bezeugt/ daß  
durch das langsame procediren in den  
Discussions-Processen denen Creditoren  
grosser Schade / und Nachtheil zugesüget wird/  
indem dadurch die Gühter / welche discutiirt / und  
sonderlich die Häuser / und Gebäw bey hangen-  
dem Process nicht beobachtet werden / sondern off-  
termahlen ganzerdings herunter fallen / die Län-  
derey öde / und wüste liggen bleiben / und daher  
von den Meyerstättischen Gühteren die Pfächte  
nicht bezahlet / und also dem Guhts-Herrn zur  
Caducität der Weg eröffnet / die Stätte / und an-  
dere Dertther auch deformirt / und an Contribu-  
tion, Schatzung/ und anderen gemeinen Lasten/ wie  
imgleichen an Bürgerlichen Personen Abbruch  
leyden/



leyden / und dan auch unterdessen die Debitores zu Zeiten in den Gühteren sitzen bleiben / und was noch übrig ist / decoquieren / und verzehren.

2. Damit dan diesem übel / so viel möglich vorgebawet / und alles unordentliches Verfahren / so bey solchem Process eingeschlichen / abgeschaffet werde / so ist unser gnädigster Will / und Befelch / daß in diesem Processu summarie verfahren / und nachfolgende Ordnung gehalten werden solle.

3. Es soll ad instituendum hunc processum discussionis niemand zugelassen werden / er erscheine dan vor unserm Hoff-Richter / und Assessoren in Person / oder durch einen gnugsamb Bevollmächtigten / und cavire Stipulata manu / daß er denselben nicht calumniosè anfangt / sondern darzu darumb verursacht werde / weil Debitor, und Dominus bonorum in discussionem trahendorum dieselbe verlassen habe / oder wegen Armuht / und vieler Schulden / untergehen / und verfallen lasse / oder / daß er / der Impetrant auff andere wege zu dem Seinigen nicht zu gelangen wisse / oder verhoffe.

4. Darnach soll derselbe vorher unserm Hoff-Richter / und Assessoren supplicam pro monitorio solvendi sub poenâ instituendi processum discussionis



fionis einreichen / und darin debiti sui quantitatem & bona super quibus, und auß was Ursachen er diesen Process anfangen müssen / außtrücklich anzeigen / auch seine Verschreibung / da er einige hat / deroselben beylegen.

5. Worauff das begehrte Monitorium, wan die in Supplica angezogene Ursachen vor gültig / und erheblich angesehen worden / erkandt werden kan.

6. Würde dan der Debitor in termino huiusmodi monitorii erhebliche / und in den Rechten begründete Exceptiones vorbringen / warumb der anbedröheter Process nicht anzustellen wäre / soll dem Creditori zugelassen werden / dagegen zu repliciren / oder da er wolle / alsbald per generalia zu concludiren.

7. Worauff dan fürderlichst interloquirt / und statuiert werden solle / was rechtens.

8. Würde aber der Debitor auff das sub poena discussionis bonorum abganges Monitorium nicht erscheinen / und dociren / daß er demselben parirt / so soll ipso non amplius expectato mit der Discussion verfahren werden / jedoch / daß zu fordrift der Impetrant / was er vorhin stipulatò de non calumniosè hunc processum instituendo angelobet / endlich auch repetiren / und dabey anlo-  
ben



ben müsse/ daß er seinem besten Fleiß / und Möglich-  
keit nach urgiren / und treiben wolle / daß der Pro-  
cess zum Ende befördert werde.

9. In diesem Termino soll auch Citatio wider  
den Discussum sowoll / als Creditores ad viden-  
dum confici inventarium an des Discussi Hauß  
decernirt werden / umb zu sehen / was allda für  
Mobilia so discutiirt werden können / übrig / und  
noch vorhanden seyn.

10. In Causis majoribus, da super universita-  
te bonorum, als Adeliche / und andere grosse weit-  
läufftige Gühter / der Process angestellet / soll neben  
vorgedachter Citation, auch Citatio contra Debi-  
torem ad juratò designandum omnia bona sua,  
eorundemque qualitatem, nec non omnes, &  
singulos suos Creditores aperiendum, & indi-  
candum unà cum inhibitione tam contra Debi-  
torem, quam ejusdem Familiam de non alienan-  
do, subtrahendo, & subducendo bona mobi-  
lia quovis modo, erkandt werden.

11. Wan dan darauff die Inventarisatio also  
werckstellig gemacht / so soll hingegen der Discuf-  
sus vor unsern Hoff-Richtern / und Assessoren sich  
eyndlich verbinden / daß alles dem Inventario ein-  
verleibt / auch nichts gefährlich verbracht / oder  
verschwiegen sey.



12. Diesem nuhn allem vorgangen / solle die erste Citatio gegen alle / und jede Creditoren / welche zu den distrahirenden Gühteren Spruch / und Forderung zu haben vermeinen / decernirt / und erkandt werden / auff einen gewissen Tag durch sich selbst / oder einen gewissen Bevollmächtigten zu erscheinen / ihr Jus, und Interesse zu proponiren / und vorzubringen / die zu deren Beweis- thumb habende Documenta, Literas, Instrumenta, und andere Probationes realiter bey Straff eines ewigen Stillschweigens gerichtlich zu exhibiren / und wahr zu machen / welche Citation per Edictum publicum an die Kirch-Thür der hohen Thum-Kirchen allhier in Paderborn / und andern gewöhnlichen Ohrtten / damit zu Männigliches wissen gelangen könne / und da nöhtig / in denen benachbahrten aufferhalb dieses Stiffts gelegenen Städten / und Derttheren per juris subsidiales in locis publicis ad hunc finem destinatis angeschlagen / und darnach cum executo in scripto wieder zurück gesandt / und ad acta gebracht werden soll.

13. Dafern nuhn nach abgangener vorgedachter Citation ad videndum fieri inventarium contra discussum, und erster citation contra omnes, & singulos Creditores ad proponendum



dum interesse, sich befinden würde/ daß etliche  
 Gühter vorhanden/ die allnoch kein Creditor legi-  
 timè einbekommen/ sollen solche viso Protocollo  
 denen senioribus, & potioribus Creditoribus præ-  
 stitâ Cautione de perceptis fructibus, & obven-  
 tionibus rationes reddendi untergethan/ und in-  
 hibirt werden/ daß keine Juniores, oder clancula-  
 rii Creditores præsertim personales die Mobilia,  
 so ad Inventarium gebracht/ unter keinen prætext  
 denen älteren præripiiren/ und wegnehmen/ son-  
 deren sollen dieselbe æstimatione per judices loco-  
 rum adhibitis ad hoc juratis personis præviâ  
 distrahirt/ und das pretium erforderter Sachen  
 Nohturfft nach in usum Creditorum salvâ co-  
 rundem prærogativâ convertirt/ und verwendet  
 werden.

14. Es soll auch in majoribus Causis manda-  
 tum de evacuando contra discussum, habitatione  
 tamen ei liberâ cum utensilibus necessariis, &  
 pro qualitate personæ alimentis congruis reli-  
 cta, decernirt werden, es wäre dan/ daß derselbe  
 ex feudis den Unterhalt haben könnte.

15. Diesemnach soll die 2. 3. und da unsere Hoff-  
 Richter/ und Assessores für guht erachten würden/  
 noch die 4. Citation decernirt/ und exequirt wer-  
 den.

16. Sol-



16. Solte dan ex Confessione discussi, oder sonsten ex Actis bekandt seyn / daß ein / oder ander Creditor allnoch nicht erschienen wäre / darüber ist Notarius Causæ unsern Hoff-Richter / und Assessores fleißig zu erinnern / schuldig umb da nöhtig / dieselbe allnoch specialiter zu citiren / damit sie darnach keine ignorantiam prætendiren können.

17. Nach der dritten / oder vierten rechtmäßig insinuirten und reproducirten Citationen / soll denen außgebliebenen Creditoren per sententiam perpetuum silentium imponirt werden / und sollen demnegst unser Hoff-Richter / und Assessores die Handlungen mit gebührendem Fleiß durchlesen / und die Ordnung also abfassen / daß derjeniger / welcher potior in jure ist / die præferenz habe / und sollen die gesambte Capitalia deren Hypothecariorum vorhero / nach diesem aber erst / die sowoll vor- als nach excitirten Concurs verschiedenene Pensiones gesetzt / auch es demnegst mit denen Chyrographariis eben so gehalten werden.

18. Es soll gleichwoll jedem Creditori zugelassen seyn / da einer dem anderen außrechtmäßigen Ursachen præferirt zu werden / vermeynen will / solche Ursachen innerhalb denen negsten vier Wochen / die



ihme darzu peremptoriè præfigirt seyn sollen/ cum deductione facti, & juris vorzubringen.

19. Und wan dan unter etlichen wegen der prælation Streit vorkommt / derselbe soll summarie decidirt / und darin ultra duplicam nicht procedirt werden.

20. Da aber der Streit wegen der prælation nicht vorkommt / und vier Wochen à terminò publicati ordinis verlauffen wären / so soll zu der Æstimation der discutirten Güter geschritten / und dieselbe den Fürstlichen Beampten / Richtern / oder Gerichtshabern des Ohrs / wo die Güter gelegen / committirt / und befohlen werden / gestalt die ungesaumbt ins Werck richten zu lassen / und darüber Documenta factæ æstimationis ad Acta einzuschicken.

21. Es soll aber bey der Tax dahin gesehen werden / wie man die Güter ins gemein der zeit und gelegenheit nach / in genere zu verkauffen pfleget / nicht aber / was sie etwa / und insonderheit die Gebäw / von neuen gekostet haben mögen.

22. Und sollen dabey von den Æstimatoren die Umstände fleißig ponderirt / und sonderlich ihre Qualität / und Gelegenheit / ob sie nahe bey den Städten / oder weit davon abgelegen / beobachtet /



obachtet / Item soll die Condition der Ländereyen /  
Wiesen / Rämpen / Wenden / Gehölzen / Jagten /  
Fischereyen / Teichen / und dergleichen Gühter / und  
andere zu Ergründigung des rechten Wehrts dien-  
liche Sachen examinirt werden / darzu dan die be-  
nachbahrte / verständige / und glaubhaffte / erfahr-  
ne Manns Personen / auch woll Edel-Leuthe / de-  
nen der Gühter Qualität / und Wehrt bekandt ist /  
interpellirt / und gebrauchet werden sollen.

23. Die Aestimatores sollen Theils vom Discus-  
so, und Theils von den Creditoren benennet / und  
da sie in deren election nicht einig werden können /  
etliche darzu ex Officio assumirt / und beruffen wer-  
den.

24. Würden der Discussus, oder die Credito-  
res erhebliche Ursachen haben / warumb solche Aesti-  
mation nicht guht zu heissen / so sollen sie dieselbe in-  
nerhalb 4. Wochen darnach gerichtlich vorbrin-  
gen / und præviâ causæ cognitione zugelassen wer-  
den / pro nova æstimatione anzuhalten / und wor-  
auff es dan gesezet / dabey soll es sein Verbleiben  
haben / und fürter zur subhastation, distraction,  
und adjudication procedirt werden.

25. Gleichergestalt soll Notarius Causæ alle  
Credita an Capital, und Zinsen / absonderlich se-  
cundum



cundum quemlibet gradum in eine Summam  
 computiren / und gerichtlich übergeben / auch da-  
 gegen das aestimatum pretium setzen / wan dan  
 unser Hoff-Richter / und Assessores, factâ hinc in-  
 de collatione, darauß vernehmen / daß ein jeder  
 Creditor zu seiner Zahlung gelangen könne / sollen  
 sie befehlen / daß sie öffentlich subhastirt / und feil  
 gebotten / und demjenigen / welcher mehr dafür /  
 als sie werdirt seyn / offeriren / und biethen / auch  
 Anfangs der Subhastation, daß er für sich selbst  
 kauffe / endlich erhalten / oder seinen Mandanten  
 manifestiren würde / zugeschlagen / und das Geld /  
 so darauß kombt / judicialiter præsentirt / und  
 deponirt werden.

26. Solch Geld soll unser Hoff-Richter / und  
 Assessores unter die Creditores vertheilen / und  
 den Anfang à primo gradu, so weit sich dessen  
 quantitas erstreckt / machen / und in welchem gra-  
 du das baare Geld deficiirt / und abnimbt / da sol-  
 len die Güter / welche bey der Subhastation sub  
 auctione nicht verkaufft werden können / unter die  
 folgende Creditores vertheilet werden / also / daß  
 cujusque gradus interesse, & è regione gesetztes  
 pretium, darauff dieß / oder jenes Stück aestimirt /  
 gegen einander computirt / und einen / zweyen /  
 dreyen /



dreyen / vieren / fünffen / oder mehreren / nachdem es eines jeden Creditoris Interesse, und das Pretium eines jeden Stückes geben wird / vor das Pretium, dafür es publicè æstimirt / und da die Æstimationo zweymahl geschehen / zum letzten mahl angeschlagen / an Bezahlung addicirt / und angethan werden / welche auch dieselbe in solutum anzunehmen schuldig; Daferne aber vorgemeldte Theilung auß erheblichen Uhrsachen verschoben werden müste / soll der Preiß / wan es die Creditores, oder der Curator begehren würde / biß zu Austrag der Sachen / an einen sicheren Dhrt cum consensu & periculo petentium auff Zinsen belagt / oder auch ad sistendum cursum usurarum, denen Creditoribus potioribus erga sufficientem cautionem außgezahlt werden.

27. Und soll solches also in den negst-folgenden gradibus, biß zum Ende gleichergestalt observirt / und gehalten werden.

28. Und wan dan also ein jeder Creditor, entweder mit baarem Geld / oder Gühteren seine Bezahlung erlangt / so soll das übrige / wan davon noch etwas verhanden / dem Debitori discusso, oder dessen Hæredibus restituirt / und wiedergegeben werden.

29. Es



29. Es soll auch in minoribus discussionum  
 Causis, als da über ein Haus / oder Garten / oder  
 Hoff / oder Kampff der Process allein angestellet ist /  
 nuhr ein proclama ergehen / vorhero aber dem Cre-  
 ditori in ordine primo frey gelassen werden / das  
 stück Guhts zu acceptiren / und dem negst-folgende  
 Creditori zu offeriren / welcher dan demselben sein  
 Interesse wieder zu geben / oder seinem Juri sub pœ-  
 na perpetui silentii zu renunciirē schuldig seyn solle.

30. Es wäre dan Sache / daß ein Creditor die  
 Mittel nicht hätte / daß er præcedentes in ordine  
 Creditores ablegen könnte / und gleichwohl seines et-  
 wa geringen Interesse ungerne cariren / und darauff  
 renunciiren wolte / so soll das Haus / Hoff / Gar-  
 te / oder Kampff einem / zweyen / oder mehreren  
 Creditoren pro rata quantitate interesse cuilibet  
 competentis zugleich / wie vorhin in majoribus  
 causis cavirt ist / assignirt / biß dahin ein Käufer  
 gefunden werde / der solche Stück annimbt / und  
 einen jeden / deme daran sein Part assignirt / con-  
 tentirt / und abfindet.

31. Der Acceptans soll hoc casu in eigener Per-  
 son / oder durch einem / mit gnugsamer Vollmacht  
 erscheinenden Procuratoren einen leiblichen End  
 schwehren / (es wäre dan / daß aller Verdacht ces-  
 sirte)



sirte) daß das von ihme vorgebrachtes Debitum richtig / und nicht mehr deshalb gefordert sey / als ihme der Debitor wahrhafftig schuldig ist / damit aller Betrug / der sich in diesem Fall pfelet zu begeben / verhütet werde.

32. Auff den fall aber unser Hoff-Richter / und Assessoren ex computatione uniuersorum debitorum, & pretio uniuersorum bonorum vermerckten / daß die Schulden den Werth der Güter übertreffen / und also ein jeder seine Bezahlung nicht erlangen könne / so setzen / und wollen wir / daß denen Posterioribus Creditoribus 4. Wochen Zeit indultirt werden solle / sich zu bedencken / ob sie alle / oder etliche von ihnen / oder auch einer alleine ein mehrers vor die Güter / als sie werdt seyn / geben / und also dieselbe acceptiren / und an sich bringen wolle / damit sie ihre eigene Interesse retten.

33. Wan sie sich dan darzu willig erklären / so sollen sie darzu gelassen / und ein gewisser Tag pro publica venditione, seruatà gradus prærogativâ præfigirt / und angesetzt werden.

34. Wan dan auch auff solche Weise die ganze Güter höher / als sie werdt / nicht verkauft werden können / so mag ad singulorum bonorum publicam distractionem procedirt werden / dabey

Et

den



denen posterioribus Creditoribus zugelassen seyn soll / ein Stück Guts per auctionem an sich zu bringen / und zu ihren Nutzen zu behalten.

35. Wan res aliqua immobilis sub auctione verkauft ist / soll der Käufer dessen plenus Dominus werden / und kein näher Kauff demnegst statt haben / was aber den Creditoribus in solutum adjudicirt ist / das sollen die Debitores, und ihre Erben innerhalb Jahrs Frist / nach Abzahlung der Summen / dafür es ihnen adjudicirt / und Erstattung dero deshalb angewandten Unkosten zu recuperiren / berechtiget seyn / darnach aber sollen sie damit weiter nicht gehört werden.

36. Zu mehrer Beschleunigung dieses Discussions-Processes setzen / und ordnen wir auch / daß ein jeder Creditor pro annotatione, & extractione terminorum, die derselbe / oder sein Procurator in seinen Nahmen hält / dem Notario die Gebühr auß dem seinigen entrichten / und deren Zahlung nicht ad distractionem bonorum, die bißweilen sobald nicht erfolgen kan / hinweisen solle.

37. Damit auch die Parthenen / und ihre Procuratores wegen Mangel der Acten / umb darauß die Nohturfft zu verfertigen / sich in termino praefixo nicht zu beklagen haben / so soll Notarius dieselbe



selbe einmahl conscribiren / und so oft der discus-  
sus, oder einer von denen Creditoren deren nöhtig  
hat / soll er dieselbe vom Notario entlehen / und  
inner 6. Tagen integra & illæsa demselben bey  
Straffe einer Marck / restituiren.

38. Zu welchem Ende der Notarius den Tag / an  
deme sie einem / oder anderen extradirt / und respec-  
tive restituirt / cum Anno & Mense in sein Rapi-  
rium zu verzeichnen schuldig seyn soll / damit ande-  
re interessenten deren Communication nicht de-  
fraudirt werden / und darüber zu klagen haben.

39. Wie viel aber jeder Creditor, und Interes-  
sent zu den Conscriptions-Kösten der Acten con-  
tribuiren soll / dasselbe wird unsers Hoff-Richters /  
und Assessoren arbitrio anheimb gestellet.

40. Damit auch die Notarii wegen der übrige-  
gen Kösten / so demselben ratione extractionis cita-  
tionum, und anderer Processen gebühren / item  
die Pedelli wegen affixion, und defixion, auch in-  
sinuation der Processen / und wegen der Reisen /  
und anderer Gebühr gesichert seyn / item die Esti-  
matores bonorum ihre Gebühr ohne Beschwer-  
rung haben können / wie dan auch / woher die spor-  
tulæ zu nehmen / darüber sollen unser Hoff-Rich-  
ter / und Assessores consultiren / und rahtschlagen /



ob sie ex venditione rerum mobilium, vel ex obventionibus rerum immobilium, oder anderswoher zu redigiren / und zu bezahlen / allezeit aber dahin sehen / daß wegen solcher Kosten der Processus nicht gehemmet werde / weniger ins stecken gerahte.

### Juramentum Curatoris bonorum.

41. **I**hr sollet loben / und schwehren einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangeliū, daß ihr N. N. Erb- und Verlassenschaft mit getrewen Fleiß administriren / und verwalten / euch deroselben wie / und wo sie seyn / auch alle dessen Schulden / und Gegen-Schulden mit Fleiß erkünden / dieselbe zu Behueff der gemeinen Creditoren getreulich einbringen / und active, & passive deswegen zu recht vertreten / auch in der Erbschaft beste / und wie das mit Urtheil / und Recht erkandt / und was deswegen zu eweren Händen kombt / vermöge Inventarii fehren / und von ewerer Administration richtige Rechnung / und Reliqua / auch sonst alles das thuen wöllet / was einem ehrlichen auffrichtigen Curatori bonorum gebühret / und woll anstehet / alles bey Verspändung ewerer Haab / und Gühter / ohne gefehrde.

TITU-